

Beitragsordnung

Bundesverband Carsharing e.V.

I. Stimmberechtigte Mitgliedschaft

A) Allgemeines

Stimmberechtigte Mitglieder haben gemäß § 7 (6) der Satzung Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können außerdem für ihr Carsharing-Angebot inkl. der Überlassungsfahrzeuge die Carsharing-Service-Leistungen des bcs in Anspruch nehmen. Letzteres gilt jedoch nur für die nach B) Ziffer 3 gemeldeten Fahrzeuge.

B) Beitrag

1. Die Beitragsberechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Beitrag} = \text{Basisbeitrag} \times \text{Anzahl der Fahrzeuge} \times (100 \% - \text{Mengenabschlag}) \times \text{Hebesatz}$$

Die einzelnen Formelelemente werden unter den Ziffern 2 - 5 definiert.

2. Der Basisbeitrag pro Fahrzeug beträgt 29 Euro.
3. Die Anzahl der Fahrzeuge ist die Summe der Kfz, die ein Mitglied im Rahmen seines Carsharing-Angebotes zur Nutzung anbietet. Hierbei kommt es weder darauf an, ob die Fahrzeuge auf den Namen oder die Firma des Mitglieds zugelassen sind, noch, ob das Mitglied oder ein Dritter Halter der Fahrzeuge ist. Wird ein Fahrzeug im Rahmen eines gemeinschaftlichen Angebotes von mehreren Mitgliedern in deren Carsharing-Angebot aufgenommen, so ist es nur von dem Mitglied zu melden, das Halter des Fahrzeugs ist. Ist keines der Mitglieder Halter des Fahrzeugs, so hat dasjenige Mitglied, welches Versicherungsnehmer ist, das Fahrzeug zu melden. Wird ein Fahrzeug in einem gemeinschaftlichen Angebot sowohl von einem Mitglied als auch von einem Nicht-Mitglied zur Nutzung angeboten, ist es vom Mitglied zu melden. Stichtag für die Zählung ist jeweils der 01. Januar des Berechnungsjahres.
4. Der Mengenabschlag in % ist die Summe der Abschläge, die für jedes einzelne der nach Ziffer 3 bestimmten Fahrzeuge in Ansatz gebracht werden. Hierbei gilt folgende Regel: Für die ersten eintausend Fahrzeuge eines Mitglieds wird je Fahrzeug ein Abschlag von 0,025 % in Ansatz gebracht. Für jedes weitere Fahrzeug wird ein Abschlag von 0,01 % in Ansatz gebracht.

Unabhängig von der Anzahl der Fahrzeuge eines Mitglieds überschreitet der Mengenabschlag niemals den Wert von 40 %.¹

5. Der Hebesatz wird vorbehaltlich abweichender Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf 1,0 festgesetzt. Durch Anhebung des Hebesatzes kann die Summe der zu erwartenden Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge für das betreffende Haushaltsjahr nach oben (Wert des Hebesatzes über 1,0) angepasst werden, wenn es die Einnahmen- und Ausgabensituation bzw. die Rücklagenentwicklung erfordert. Ebenso kann der Hebesatz nach unten (Wert des Hebesatzes unter 1,0) angepasst werden, falls sich die Einnahmesituation im Vergleich zu den voraussichtlichen Ausgaben überdurchschnittlich positiv entwickelt und der Verein genügend Rücklagen gebildet hat. Die Änderung des Hebesatzes wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
6. Der Mindestbeitrag beträgt 50 Euro im Jahr.
7. Höchstbeitragsregel

a. Zahlt ein Mitglied nach Anwendung der Beitragsberechnungsregeln in den Ziffern 1. bis 5. mehr als 80.000 Euro Jahresbeitrag, so kann auf den über 80.000 Euro hinausgehenden Beitrag ein Rabatt gewährt werden. Der Rabatt wird von der Mitgliederversammlung des Verbands festgelegt. Der Rabatt ist zurzeit 80 Prozent.

b. Zahlt ein Mitglied nach Anwendung der Beitragsberechnungsregeln in den Ziffern 1. bis 5. und der Anwendung der Höchstbeitragsregel in der Ziffer 7.a. mehr als 100.000 Euro, so kann auf den über 100.000 Euro hinausgehenden Beitrag ein weiterer Rabatt gewährt werden. Der Rabatt wird von der Mitgliederversammlung des Verbands festgelegt. Der Rabatt ist zurzeit 90 Prozent.

c. Anpassungsvorbehalt für die Höchstbeitragsregeln in den Ziffern 7.a und 7.b:

Wenn der von der Mitgliederversammlung beschlossene Wirtschaftsplan des laufenden Wirtschaftsjahres zeigt, dass die Kosten des Regelbetriebs des Vereins nicht durch die Einnahmen des Vereins aus Mitgliedsbeiträgen gedeckt sind, dann müssen alle von der Höchstbeitragsregel begünstigten bcs-Mitglieder das festgestellte Defizit durch unterjährige Nachzahlungen ausgleichen. Die Höhe der Nachzahlungen wird durch nachträgliche Reduzierung der Rabatte in den Ziffern 7.a und 7.b. bis zum vollständigen Ausgleich des Defizits berechnet. Die Nachzahlungen sind von den betroffenen Mitgliedern binnen drei Monaten nach der Feststellung des Defizits durch die Mitgliederversammlung zu leisten. Die Nachzahlungen werden nicht auf zukünftige Mitgliedsbeiträge angerechnet. Die Rechnungstellung erfolgt gesondert.

Als Kosten des Regelbetriebs des Vereins sind definiert: Kosten der Geschäftsstelle (Miete, Energiekosten, Wasser, Telefon, Porto, Bürobedarf, Ausstattung, Instandhaltung, Geräte, Kosten der Datenverarbeitung, Betrieb der Homepage), Personalkosten für die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen (Gehälter, Lohnsteuer, gesetzliche und freiwillige soziale Leistungen), Reisekosten der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen und des Vorstands, Kosten der Vorstandsarbeit inklusive aller notwendigen Sitzungen, Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Versammlungen des Vereins, Buchführungskosten, Kosten des Geldverkehrs, Steuerzahlungen und -nachzahlungen, Abschreibungen, durch gesetzliche Regelungen vorgeschriebene Beiträge und Abgaben.

¹ Beispiele: Mengenabschlag bei 100 Fahrzeugen: 2,5 %
Mengenabschlag bei 1.000 Fahrzeugen: 25 %
Mengenabschlag bei 2.000 Fahrzeugen: 35 %
Mengenabschlag bei 2.500 und mehr Fahrzeugen: 40 %

Um eine Unterdeckung zu belegen, legt der Vorstand der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Wirtschaftsplan eine entsprechende Kosten- und Einnahmenaufstellung vor.

C) Meldung von Kennzahlen

Der bcs erhebt jährlich von allen stimmberechtigten Mitgliedern Kennzahlen über die Anzahl der im Carsharing eingesetzten Fahrzeuge, der Carsharing-Stationen und der Fahrtberechtigten. Die gemeldeten Zahlen sind Grundlage der Berechnung der Mitgliedsbeiträge und der Anzahl der Stimmen in der Mitgliederversammlung sowie der vom bcs veröffentlichten Statistiken zur Entwicklung des Carsharing.

1. Die zu meldende Anzahl der Fahrzeuge ist nach der Definition in I. B) Ziffer 3 zu bestimmen.
2. Die Erklärung über die Kennzahlen ist bis spätestens 31. Januar auf dem vom bcs bereitgestellten Formblatt mit rechtsverbindlicher Unterschrift abzugeben.
3. Auf Aufforderung des bcs hat ein Mitglied die Richtigkeit der gemeldeten Kennzahlen innerhalb von zwei Monaten zu beweisen. Erbringt das Mitglied den Beweis nicht, so ist der bcs berechtigt, eine Schätzung der Kennzahlen vorzunehmen und den Mitgliedsbeitrag auf Basis dieser Schätzung zu erheben sowie die Stimmenanzahl in der Mitgliederversammlung entsprechend zu bestimmen.
4. Übermittelt ein Mitglied die Kennzahlen nicht fristgerecht, ist der bcs berechtigt, eine Schätzung der Kennzahlen vorzunehmen und den Mitgliedsbeitrag auf Basis dieser Schätzung zu erheben sowie die Stimmenanzahl in der Mitgliederversammlung entsprechend zu bestimmen. Dem Mitglied steht frei, nachträglich Kennzahlen zu übermitteln. Die Richtigkeit dieser Zahlen ist dann jedoch unaufgefordert zu beweisen. Der Beweis kann nur bis zum 31.03. des Berechnungsjahres erbracht werden. Wird der Beweis nicht erbracht, gilt die Schätzung des bcs.
5. Der bcs erhebt bei nicht fristgerechter Übermittlung der Kennzahlen einen Aufschlag in Höhe von 10 % auf den gemäß Ziffer 4 ermittelten Mitgliedsbeitrag.

II. Kooperative Mitgliedschaft

A) Allgemeines

Kooperative Mitglieder haben gemäß § 7 (6) der Satzung kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können die Carsharing-Service-Leistungen des bcs nicht in Anspruch nehmen.

B) Beitrag

1. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
2. Der Vorstand kann beitragsfreie Mitgliedschaften auf Gegenseitigkeit abschließen.

III. Beitragserhebung

1. Mitgliedsbeiträge werden einmal pro Kalenderjahr erhoben. Falls die Mitgliedschaft wegen unterjährigem Eintritt eines Mitglieds kein ganzes Kalenderjahr umfasst, werden Beiträge für

das betroffene Kalenderjahr monatsanteilig fällig, wobei angefangene Monate mitgerechnet werden. Es wird jedoch mindestens der Mindestbeitrag gemäß I. B) Ziffer 6 berechnet.

2. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, so bleibt es beim festgesetzten Jahresbeitrag. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.
3. Als Zahlungsziel gilt eine Frist von 21 Tagen ab Rechnungsdatum. 6 Wochen nach Rechnungsdatum bzw. 21 Tage nach einer Rücklastschrift erfolgt eine Mahnung der Stufe 1, nach weiteren 4 Wochen eine Mahnung der Stufe 2. Bei einer Rücklastschrift werden dem Mitglied 10 Euro Bearbeitungsentgelt zzgl. der Fremdgebühren in Rechnung gestellt.
4. Die Mahnentgelte betragen:
 - Mahnstufe 1: 2,5 % Mahnentgelt, mindestens jedoch 10 Euro
 - Mahnstufe 2: 5,0 % Mahnentgelt, mindestens jedoch 20 Euro
5. Geht der offene Betrag auch nach der in der zweiten Mahnung genannten Frist nicht ein, kann das zu einem Vereinsausschluss gemäß § 3 (7) der Satzung (gröblicher Verstoß gegen die Vereinsinteressen) führen. Der Ausschluss entbindet das ehemalige Mitglied nicht von der Zahlungsverpflichtung.
6. Auf Antrag eines Mitglieds kann der bcs-Vorstand einer Zahlung auf Raten zustimmen. Anzahl, Höhe und Fälligkeit werden in Absprache mit dem Mitglied vor Beginn der Ratenzahlung festgesetzt. Voraussetzung ist, dass das Mitglied den bcs ermächtigt, die Raten von dessen Konto einzuziehen. Das Mitglied erhält eine gesonderte Rechnung über a) 10 Euro pro Rate für den Mehraufwand und b) eine Verzinsung auf den gestundeten Betrag von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Bundesbank, abgerundet auf volle Prozentpunkte. Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Dieser Rechnungsbetrag ist nicht Bestandteil des Mitgliedsbeitrags.